# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/8557 24, 07, 2020

#### **Antrag**

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

### Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

## Finanzierung des Rettungswachenneubaus in Baden-Württemberg überprüfen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche Kenntnis sie zu Anzahl, jeweiligem Grund und Sachstand der derzeitigen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten Baden-Württembergs gegen Förderbescheide der Regierungspräsidien zum Rettungswachenneubau hat;
- welche Probleme vor der Veröffentlichung der Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz 2019 bestanden und anhand welcher Änderungen in der Neufassung diese behoben werden konnten bzw. welche weiterhin bestehen;
- 3. mit welchen Baukosten pro Quadratmeter einer Rettungswache nach der Neuverhandlung der Kostenwerte 2019 (siehe Drucksache 16/6047) aktuell gerechnet wird (Büro- und Sozialräumlichkeiten, Garagenflächen und Kfz-Räume) und welche Baukosten tatsächlich pro Quadratmeter anfallen (auch unter Berücksichtigung von Baunebenkosten, Erwerb des Grundstücks usw.);
- 4. wie hoch sie den Anteil der von den Leistungsträgern selbst zu tragenden, tatsächlichen Kosten zur Finanzierung von Rettungswachen an den Gesamtkosten in etwa einschätzt (auch unter Berücksichtigung der Baunebenkosten, des Erwerbs eines Grundstücks usw.);
- inwieweit ihr Fälle bekannt sind, bei denen Anforderungen der DIN-Norm (DIN 13049) für den Bau von Rettungswachen nicht vollumfänglich berücksichtigt und/oder erforderliche Flächen (z.B. Flure und sonstige Verkehrsflächen) verweigert wurden und wie sie dieses ggf. bewertet;

1

- aus welchen Mitteln Leistungsträger ihrer Ansicht nach Kosten der baulichen Infrastruktur decken sollten;
- 7. inwieweit sie es als Aufgabe der Selbstverwaltung sieht, die Finanzierung der baulichen Infrastruktur sicherzustellen bzw. inwieweit sie hier die Zuständigkeit des Landes sieht;
- 8. wie lange geförderte Rettungswachen mit Blick auf die nun festgeschriebene Zweckbindung von mindestens 40 Jahren bislang zweckentsprechend genutzt werden konnten, inwieweit Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bspw. aufgrund geänderter Fahrzeuggrößen oder Geschlechterverteilung in bereits geförderten Rettungswachen erneut gefördert werden und wer im Falle einer vorzeitigen Aufgabe bzw. Verlegung eines Standorts die daraus resultierenden Rückforderungen von Fördergeldern trägt;
- inwieweit Ersatz- und Sonderfahrzeuge (z. B. für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder den Leitenden Notarzt) sowohl bei den Garagen- als auch in den Programmflächen berücksichtigt werden;
- 10. welche Wahrscheinlichkeit besteht, dass an einem Standort vorgehaltene Ersatzfahrzeuge im Laufe der Zeit aufgrund steigender Einsatzzahlen in den Regelbetrieb übergeführt werden.

24.07.2020

Hinderer, Binder, Kenner, Stickelberger, Wölfle SPD

#### Begründung

Derzeit liegen mehrere Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten Baden-Württembergs gegen die Förderbescheide der Regierungspräsidien zum Rettungswachenneubau vor. Im vorliegenden Antrag sollen die derzeitigen Probleme bei der Förderung des Rettungswachenneubaus in Baden-Württemberg beleuchtet und zukünftige Verbesserungen in der Finanzierung sowie Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung erörtert werden.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2020 Nr. 6-5461.8-1/3/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

 welche Kenntnis sie zu Anzahl, jeweiligem Grund und Sachstand der derzeitigen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten Baden-Württembergs gegen Förderbescheide der Regierungspräsidien zum Rettungswachenneubau hat;

#### Zu 1.:

Durch die DRK-Landesverbände Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz sowie den Landesverband des ASB wurden Klagen gegen zehn Förderbescheide der Regierungspräsidien bei den jeweils örtlich zuständigen Verwaltungs-

gerichten in Baden-Württemberg erhoben. Gegenstand der Klage ist in allen Fällen die Differenz zwischen den von den Leistungsträgern beantragten Kosten und der vom Land gemäß §§ 26 und 30 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) in Verbindung mit den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (VwV Förderung Rettungsdienst – VwV-F-RD) gewährten Fördersumme.

Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen sind Klageverfahren für den Neubau der DRK-Rettungswache Ostrach, den Neubau der ASB-Rettungswache Langenau und den Umbau der DRK-Rettungswache Bad Schussenried anhängig. Die Verfahren Ostrach und Bad-Schussenried wurden ruhend gestellt. Für das Verfahren in Langenau steht die Entscheidung des Gerichts bislang noch aus.

Zum Neubau der DRK-Rettungswache Singen wurde beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage eingereicht und diese inzwischen ebenfalls ruhend gestellt.

Für die Vorhaben Neubau der DRK-Rettungswache Bad-Cannstatt, Erweiterung der DRK-Rettungswache Malmsheim, Neubau der DRK-Rettungswache Niederstetten, Erweiterung der DRK-Rettungswache Bad Rappenau, Erweiterung der DRK-Rettungswache Heidenheim und Neubau der ASB-Rettungswache Wolpertshausen wurden Klagen beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht. Die Verfahren zu den Vorhaben Malmsheim, Niederstetten, Bad Rappenau, Heidenheim und Wolpertshausen wurden ruhend gestellt. Für das Klageverfahren zum Neubau der Rettungswache in Bad-Cannstatt wurde dem Gericht mit Schriftsatz vom 17. Juli 2020 eine Klagebegründung vorgelegt. Nach Auskunft des DRK soll dieses Verfahren im Wege einer Musterklage weiter betrieben werden.

- welche Probleme vor der Veröffentlichung der Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz 2019 bestanden und anhand welcher Änderungen in der Neufassung diese behoben werden konnten bzw. welche weiterhin bestehen;
- 5. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, bei denen Anforderungen der DIN-Norm (DIN 13049) für den Bau von Rettungswachen nicht vollumfänglich berücksichtigt und/oder erforderliche Flächen (z.B. Flure und sonstige Verkehrsflächen) verweigert wurden und wie sie dieses ggf. bewertet;

#### Zu 2. und 5.:

Die alten Förderrichtlinien für den Rettungsdienst, zuletzt geändert am 22. Oktober 2015, waren insbesondere hinsichtlich der Planungsgrundlagen stark veraltet. Sie bildeten weder den Stand der Technik noch die arbeitsrechtlichen Anforderungen an eine Rettungswache ab. Die Größen der förderfähigen Räumlichkeiten waren deutlich zu klein. Darüber hinaus gab es keine Vorgaben zur räumlichen Trennung von männlichen und weiblichen Beschäftigten und eine nur unzureichende Flächengröße für einen Fahrzeugstellplatz.

Um die tatsächlichen baulichen Anforderungen abzubilden und zu einer wirtschaftlich und funktional tragbaren Lösung zu kommen, wurden vor allem die Planungsgrundlagen für bauliche Anlagen des Rettungsdienstes als Anlage der VwV-F-RD in Zusammenarbeit mit allen Leistungsträgern im Rettungsdienst überarbeitet. Neben der Anpassung der Räumlichkeiten an die heutigen Erfordernisse wurden mit der neugefassten VwV-F-RD verschiedene Lagerräumlichkeiten wie ein Wäschelager, ein Sauerstofflager oder auch ein Lager für Putzutensilien, ein Dienstzimmer für den Notarzt sowie ein Schulungsraum förderfähig, unabhängig davon, ob es sich bei dem Vorhaben um eine Lehrrettungswache handelt oder nicht. Des Weiteren wurde die förderfähige Größe des Stellplatzes an die heutigen Anforderungen angehoben und neben den Stellplätzen für den Rettungswagen und das Notarzteinsatzfahrzeug auch jeweils eine förderfähige Stellplatzgröße für Sonderfahrzeuge wie z.B. den Intensivtransportwagen oder einen Schwerlast-Rettungswagen ermöglicht.

Von der parallel existierenden DIN 13049 weichen die Planungsgrundlagen hinsichtlich der Raumgrößen sowohl nach oben als auch nach unten ab. Bei der DIN 13049 für den Bau von Rettungswachen handelt es sich um eine Empfehlung ohne rechtsverbindlichen Charakter, da das Deutsche Institut für Normung e. V. als

privatrechtlich organisierte Institution keine gesetzlich bindenden Anweisungen erlassen kann. Die DIN 13049 wäre nur dann allgemein verbindlich, wenn sie in das öffentliche Baurecht überführt worden wäre. Das ist in Baden-Württemberg allerdings nicht geschehen. Ihre Berücksichtigung ist daher auch für die Erteilung von Baugenehmigungen nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung der Planungsgrundlagen hatte man auch die Thematik der Verkehrsflächen betrachtet. Dabei ist man damals dahingehend übereingekommen, dass die Höhe des Kostenkennwertes so gewählt wird, dass die Verkehrsflächen künftig inkludiert sind, auch wenn sie keine ausdrückliche Erwähnung in der VwV-F-RD gefunden haben. Dieses Vorgehen wurde durch die Aktualisierung der Kostenkennwerte im Januar 2019 erstmalig angewendet.

Keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Förderhöhe finden in der Neufassung der VwV-F-RD die Baunebenkosten. Das sind z.B. die Planungskosten oder auch die Kosten für den Grundstückserwerb. § 26 Absatz 2 RDG bezieht sich bei der Förderfähigkeit lediglich auf die Errichtung der Baumaßnahme. Planungskosten sind keine Kosten der Errichtung und demnach auch keine Leistung im Sinne dieses Gesetzes. Die Förderung der Grundstücks- und Erschließungskosten kann nach § 26 Absatz 3 RDG nur dann erfolgen, wenn andernfalls die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre. Hierzu bedarf es jeweils einer Einzelfallentscheidung. Ebenso können zukunftsorientiert größer gebaute Räumlichkeiten, die eine mögliche Vorhalteerweiterung abbilden, nicht gefördert werden.

3. mit welchen Baukosten pro Quadratmeter einer Rettungswache nach der Neuverhandlung der Kostenwerte 2019 (siehe Drucksache 16/6047) aktuell gerechnet wird (Büro- und Sozialräumlichkeiten, Garagenflächen und Kfz-Räume) und welche Baukosten tatsächlich pro Quadratmeter anfallen (auch unter Berücksichtigung von Baunebenkosten, Erwerb des Grundstücks usw.);

#### Zu 3.:

Die Bemessung der Förderhöhe ergibt sich aus einem Pauschalbetrag pro Quadratmeter förderfähiger Fläche. Die hierfür zugrunde zu legenden Kostenwerte wurden mit Änderung der VwV-F-RD Anfang des Jahres 2019 in Abstimmung zwischen dem Finanzministerium und dem Innenministerium von bislang 1.070 Euro pro m² für Garagenflächen und Kfz-Räume und 2.137 Euro pro m² für Büro- und Sozialräumlichkeiten um rund 17 % auf 1.252 Euro und 2.500 Euro angehoben.

Um den stetig steigenden Baukosten Rechnung zu tragen, wurde inzwischen eine erneute Anpassung der Kostenwerte vorgenommen. So gab es auf Initiative des Innenministeriums im Februar dieses Jahres ein Gespräch mit dem Finanzministerium und der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen. Hierbei hat man sich darauf verständigt, die Berechnung der Kostenwerte auf der Grundlage bereits vollständig abgerechneter Vorhaben neu aufzustellen. Da dieses Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wurde interimsweise ein neuer Kostenwert in Höhe von 3.039 Euro pro m² festgelegt, der in den Jahresförderprogrammen 2020 und 2021 seine Anwendung finden wird. Hierbei handelt es sich um einen Einheitswert, es ist also unerheblich, ob es sich um Garagenräume und Kfz-Flächen oder um Büro- und Sozialräumlichkeiten handelt.

Die tatsächlichen Baukosten einer Rettungswache können stark variieren, was in erster Linie auf die Lage des Vorhabens zurückzuführen ist. In ländlich geprägten Gegenden sind die Baukosten oftmals deutlich niedriger als in städtisch geprägten Gebieten. So kann sich durchaus eine Spanne von etwa 2.000 Euro bis hin zu annähernd 4.000 Euro pro Quadratmeter ergeben.

Die Baukosten setzen sich gemäß der DIN 276 Kosten im Bauwesen aus den folgenden acht Kostengruppen zusammen:

- Kostengruppe 100 Grundstück
- Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen
- Kostengruppe 300 Bauwerk Baukonstruktion
- Kostengruppe 400 Bauwerk Technische Anlagen

- Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen
- Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerke
- Kostengruppe 700 Baunebenkosten
- Kostengruppe 800 Finanzierung

In der Förderung berücksichtigt werden nur die Kostengruppen 300, 400 und Teile der Kostengruppe 600 wie beispielsweise die Erstausstattung. Aufgrund dessen sind die tatsächlichen Baukosten regelmäßig deutlich höher als die förderfähigen Gesamtkosten.

- 4. wie hoch sie den Anteil der von den Leistungsträgern selbst zu tragenden, tatsächlichen Kosten zur Finanzierung von Rettungswachen an den Gesamtkosten in etwa einschätzt (auch unter Berücksichtigung der Baunebenkosten, des Erwerbs eines Grundstücks usw.);
- 6. aus welchen Mitteln Leistungsträger ihrer Ansicht nach Kosten der baulichen Infrastruktur decken sollten;
- 7. inwieweit sie es als Aufgabe der Selbstverwaltung sieht, die Finanzierung der baulichen Infrastruktur sicherzustellen bzw. inwieweit sie hier die Zuständigkeit des Landes sieht;

#### Zu 4., 6. und 7.:

Das Rettungsdienstgesetz sieht seit Jahren ein duales Finanzierungssystem vor, wonach die Kosten des Rettungsdienstes durch öffentliche Förderung sowie durch die Benutzer des Rettungsdienstes und die Krankenversicherungen und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Kostenträger im Rettungsdienst für ihre Versicherten getragen werden. Die öffentliche Förderung nach §§ 26 und 30 RDG umfasst im Wesentlichen die Investitionskosten für bestimmte bauliche Anlagen. In diesem Rahmen gewährt das Land Investitionskostenzuschüsse für die Errichtung von Rettungswachen des Rettungsdienstes. Nach § 26 Absatz 1 RDG beläuft sich die öffentliche Förderung auf 90 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Die Leistungsträger haben einen Eigenanteil von 10 Prozent aufzubringen; hinzu kommen die Grundstücks- und Erschließungskosten, die nach § 26 Absatz 3 RDG regelhaft bei der Förderung unberücksichtigt bleiben. Der tatsächlich zu erbringende Anteil der Leistungsträger setzt sich danach aus dem Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten und den nicht berücksichtigungsfähigen Kosten wie Grundstückserwerb, Baunebenkosten etc. zusammen. Die nicht berücksichtigungsfähigen Kosten sind in Teilen - soweit sie wirtschaftlich und notwendig sind - Kosten des Rettungsdienstes, die von der Selbstverwaltung zu tragen sind, also gegebenenfalls im Rahmen der Benutzungsentgelte verhandelt werden müssen.

Hierüber gibt es mit der Selbstverwaltung seit dem vergangenen Jahr einen Dissens. Das Land ist im Dialog mit allen Beteiligten bemüht, eine Lösung zu finden, um die Förderung und Finanzierung des Rettungsdienstes zukunftssicher aufzustellen. Die stetige Erhöhung der Kostenwerte an die tatsächlichen Baukosten ist dabei ein wichtiger Baustein.

Allerdings sind die Mittel des Landes durch den Rahmen der Haushaltsmittel begrenzt. Das Innenministerium ist seit Jahren bestrebt, den Investitionsstau sowohl im bodengebundenen Rettungsdienst als auch im Bereich des Sonderrettungsdienstes abzubauen und die dafür verfügbaren Finanzmittel aufzustocken. Das wird anhand der nachstehenden Übersicht der Haushaltsansätze des Fördertitels (0310.893 77) deutlich. Auch für die kommenden Jahre wird das Ministerium diese Bemühung im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung fortsetzen und sich für eine stetige Erhöhung des zur Verfügung stehenden Budgets einsetzen. In den Förderjahren 2019 und 2020 war es dadurch möglich, alle beantragten Fördervorhaben zu bewilligen.

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Einmalige
		Sondermittel
2017	2.379.300 Euro	
2018	4.561.600 Euro	
2019	7.690.300 Euro	davon 3.250.000 Euro für die Förderung der Bau- maßnahmen der Sonder- rettungsdienste
2020	6.894.300 Euro	

8. wie lange geförderte Rettungswachen mit Blick auf die nun festgeschriebene Zweckbindung von mindestens 40 Jahren bislang zweckentsprechend genutzt werden konnten, inwieweit Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bspw. aufgrund geänderter Fahrzeuggrößen oder Geschlechterverteilung in bereits geförderten Rettungswachen erneut gefördert werden und wer im Falle einer vorzeitigen Aufgabe bzw. Verlegung eines Standorts die daraus resultierenden Rückforderungen von Fördergeldern trägt;

#### Zu 8.:

Mit der neuen Fassung der VwV-F-RD wurde die Zweckbindungsdauer für Rettungswachen auf 40 Jahre festgeschrieben. Davor wurde grundsätzlich von einer Zweckbindungsfrist von 50 Jahren ausgegangen. Eine vorzeitige Beendigung der Zweckbindung ist ganz überwiegend nicht eingetreten.

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind grundsätzlich immer förderfähig.

Findet vor Ende der Zweckbindungsdauer eine Änderung der Nutzung statt, kann die erneute Förderung nur unter Anrechnung der noch zu erbringenden Zweckbindungsdauer erfolgen. Andernfalls würde eine Doppelförderung vorliegen. Die Kosten, welche dann im Zuge einer solchen Rückforderung entstehen, sind durch den Förderempfänger zu tragen.

9. inwieweit Ersatz- und Sonderfahrzeuge (z.B. für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder den Leitenden Notarzt) sowohl bei den Garagen- als auch in den Programmflächen berücksichtigt werden;

#### Zu 9.:

Ersatz- und Sonderfahrzeuge wie z.B. das Fahrzeug für den Leitenden Notarzt oder auch das Fahrzeug für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst werden bei der Bemessung der förderfähigen Flächen nicht berücksichtigt. Bei der Förderung der Stellplätze finden allerdings Sonderfahrzeuge wie der Intensivtransportwagen oder auch der Schwerlast-Rettungswagen dagegen Berücksichtigung. Ausschlaggebend ist hierfür die im Bereichsplan festgeschriebene Anzahl der Regelfahrzeuge.

10. welche Wahrscheinlichkeit besteht, dass an einem Standort vorgehaltene Ersatzfahrzeuge im Laufe der Zeit aufgrund steigender Einsatzzahlen in den Regelbetrieb übergeführt werden.

Zu 10.:

Sollte an einem Standort eine Vorhalteerweiterung umgesetzt werden, ist es nicht auszuschließen, dass statt eines Neuerwerbs Ersatzfahrzeuge in den Regelbetrieb überführt werden. In einem solchen Fall bedarf es dann möglicherweise auch der baulichen Erweiterung dieses Standorts hinsichtlich Stellplätzen und Unterbringungsräumlichkeiten für das Personal.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär